

SATZUNG
DER GEMEINDE
TRAPPENKAMP
KREIS SEGEBERG
ÜBER DEN
vorhabenbezogenen
BEBAUUNGSPLAN NR. 14
13. ÄNDERUNG

FÜR DAS GEBIET
"Nördlich Erfurter Straße, westlich Glashüttenweg, südlich Celsiusstraße und östlich Gablonzer Straße 11a - d"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 03.11.2017 in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung sowie nach § 84 der Landesbauordnung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 27.06.2019 folgende Satzung über den B-Plan Nr. 14, 13. Änderung für das Gebiet "nördlich Erfurter Straße, westlich Glashüttenweg, südlich Celsiusstraße und östlich Gablonzer Straße 11a - d", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Verfahrensvermerke:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 27.09.2018.
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Blickpunkt Bornhöved am 22.11.2018.
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 06.12.2018 durchgeführt.
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 BauGB am 25.02.2019 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
4. Die Bauausschuss hat am 10.04.2019 den Entwurf der vorhabenbezogenen 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf der vorhabenbezogenen 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 29.04.2019 bis 29.05.2019 während folgender Zeiten: montags von 13:30 Uhr bis 17:30 Uhr, mittwochs, donnerstags und freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 18.04.2019 im Blickpunkt Bornhöved ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Absatz 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter "www.amt-bornhoeved.de" zur Beteiligung der Öffentlichkeit zusätzlich ins Internet gestellt.
6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am 02.05.2019 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

GEMEINDE TRAPPENKAMP
DEN 12. 07. 2019
M. Stamm
BÜRGERMEISTER

7. Es wird bescheinigt, dass alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen sowie Gebäude in den Planunterlagen enthalten und maßstabsgerecht dargestellt sind.

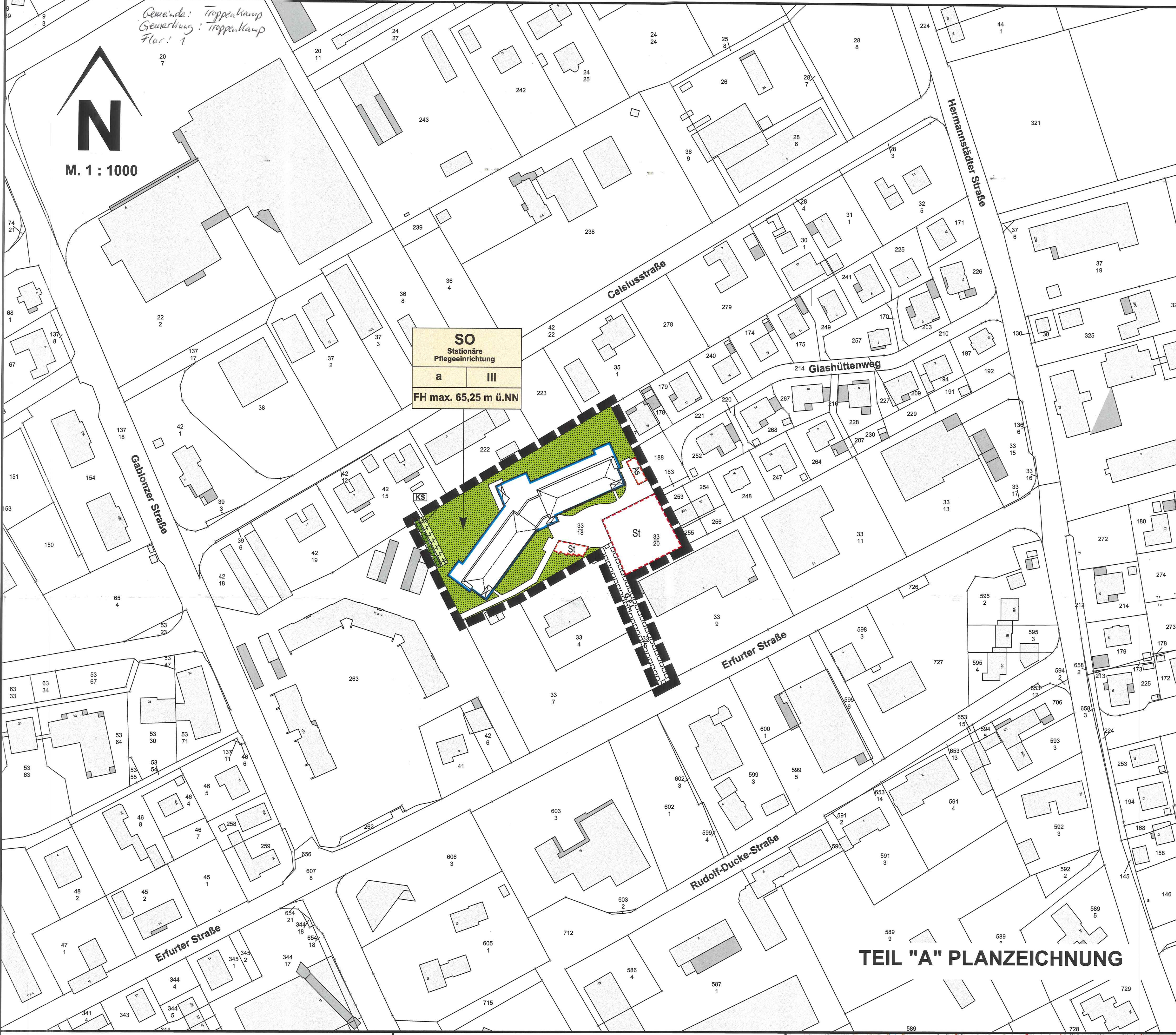
LANDESAMT FÜR VERMESSUNG
UND GEOINFORMATION
SCHLESWIG-HOLSTEIN
(LVerGeo SH)
DEN 09.07.2019
Dagmar Tolon
Oberreg. Vermessungsrätin

8. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 27.06.2019 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

9. Die Gemeindevertretung hat den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 14, 13. Änderung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 27.06.2019 als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.
GEMEINDE TRAPPENKAMP
DEN 12. 07. 2019
M. Stamm
BÜRGERMEISTER

10. Die B-Plansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.
GEMEINDE TRAPPENKAMP
DEN 12. 07. 2019
M. Stamm
BÜRGERMEISTER

11. Der Beschluss der vorhabenbezogenen Bebauungsplanänderung durch die Gemeindevertretung sowie Internetadresse der Gemeinde und Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 25.07.2019 im Blickpunkt Bornhöved ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüchen geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkung des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 25.07.2019 in Kraft getreten.
GEMEINDE TRAPPENKAMP
DEN 26. 07. 2019
M. Stamm
BÜRGERMEISTER



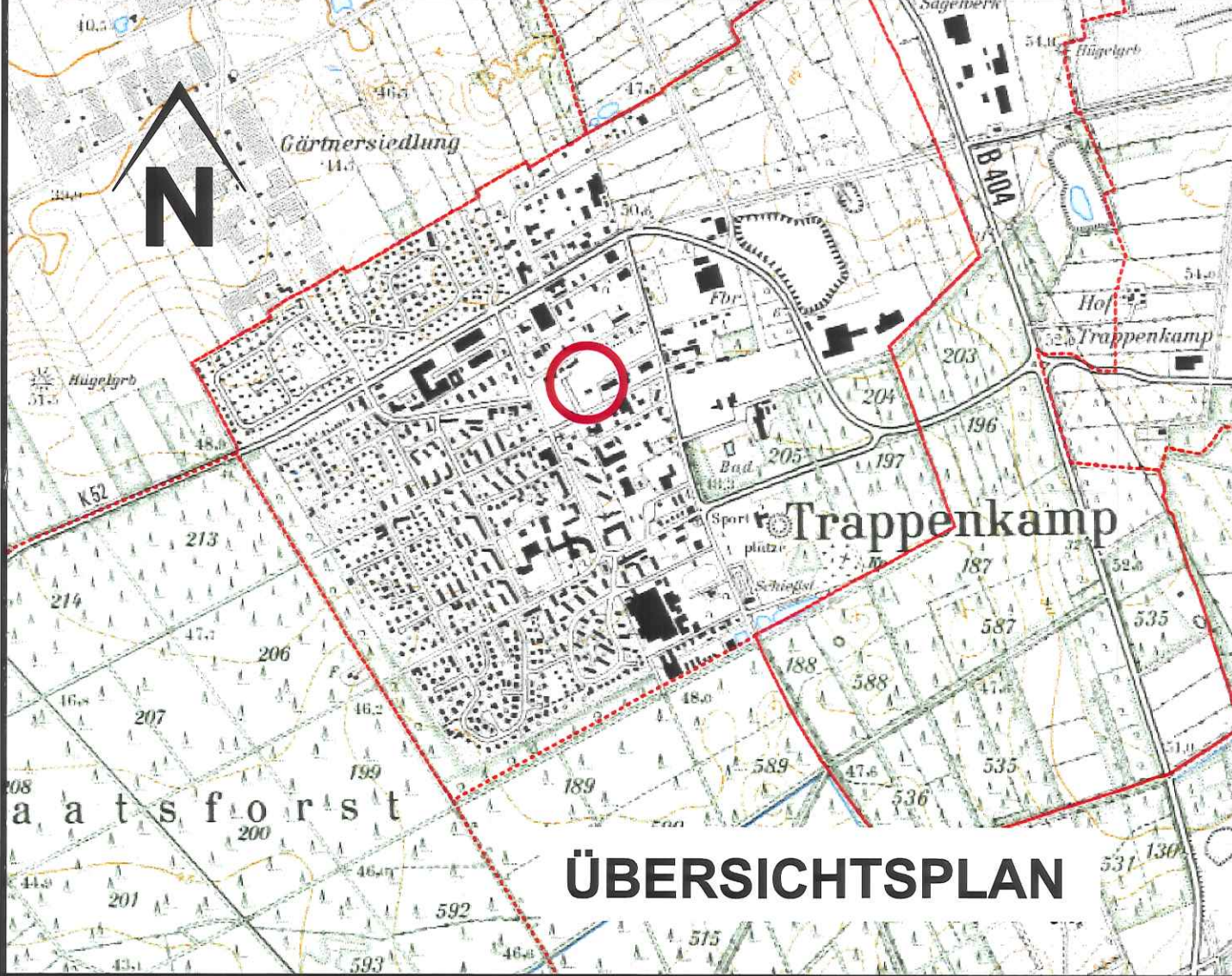
TEIL "A" PLANZEICHNUNG

ZEICHENERKLÄRUNG:

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).
Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58) in der zuletzt geänderten Fassung.

Planzeichen	Festsetzungen	Rechtsgrundlage
SO	Art der baulichen Nutzung Sonstige Sondergebiete Zweckbestimmung: Stationäre Pflegeeinrichtung	§ 9 (1) 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO § 11 BauNVO
III	Maß der baulichen Nutzung Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß	§ 9 (1) 1 BauGB, § 16 (2) u. §§ 17 bis 21 BauNVO § 16 (4) BauNVO
FH max.ü.NN	Firsthöhe über Normalnull	§ 18 BauNVO
a	Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche Abweichende Bauweise	§ 9 (1) 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO § 22 (4) BauNVO
	Baugrenze	§ 23 BauNVO
	Grünflächen Private Grünflächen	§ 9 (1) 15 BauGB
	Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft Zweckbestimmung: Knickschutzstreifen	§ 9 (1) 20 u. 25 BauGB § 9 (1) 20 BauGB
	Knick zu erhalten	§ 9 (1) 25b BauGB
	Sonstige Planzeichen Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen Zweckbestimmung: Stellplätze Sammelanlagen für Abfall	§ 9 (1) 4 BauGB

	Mit Geh- =G, Fahr- =F und Leitungsrechten=L zu belastende Flächen (zugunsten der AnwohnerInnen, Versorger und Entsorger)	§ 9 (1) 21 BauGB
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 14, 13. Änderung	§ 9 (7) BauGB
	Knick vorhanden	§ 21 LNatSchG
	DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER: Katasteramtliche Flurstücksgrenze mit Grenzmal Katasteramtliche Flurstücksnummern Geplante bauliche Anlagen	
TEIL "B" TEXT		
<p>1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, § 12 Abs.3 BauGB) In der stationären Pflegeeinrichtung für pflegebedürftige Menschen sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet. Änderungen des Durchführungsvertrages oder der Abschluss eines neuen Durchführungsvertrages sind zulässig (§ 12 Abs. 3a BauGB).</p> <p>Folgende Nutzungen sind zugelassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 104 Einzelzimmer mit Duschbad für pflegebedürftige Menschen, • je Vollgeschoss Pflegedienstzimmer, Personalräume sowie betriebsförderliche Einrichtungen und Zusatzräumlichkeiten, • zentrale Küche, Räume für die Aufbewahrung und Zwischenlagerung von Wäsche, Sozialräume, div. Lager- und Abstellräume im Untergeschoss, • Multifunktionsraum, Verwaltungs-, Personal- und Besprechungsräume, Frisirstube, Nebenräume für soziale Betreuung, Hausmeisterwohnung, 5 Appartements, 2 Gästezimmer, 1 Einzelzimmer <p>Notwendige Nebenanlagen, gestalterische Elemente der Freiraumplanung sowie die notwendige Stellplätze sind ebenfalls zulässig.</p>		
<p>2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 (2) Nr. 1 und 4 BauNVO) 2.1 Die maximale Firsthöhe wird mit 65,25 m üNN festgesetzt. 2.2 Die Grundflächen werden wie folgt festgesetzt: Gebäude einschl. Balkone und Terrassen 2.125 m² Stellplätze, Fahrradunterstand, Abfallbox, Verkehrsflächen 2.375 m²</p>		



ÜBERSICHTSPLAN

3. **Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 Abs. 4 BauNVO)**
Als abweichende Bauweise wird festgesetzt, dass die Länge der Gebäude 50 m überschreiten darf.
 4. **Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauG)**
4.1 Flächen für PKW-Zufahrten, fußläufige Verbindungen und den ruhenden Verkehr sind in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen. Vollversiegelnde Materialien (Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierung, Betonierung) sind unzulässig.
4.2 Zur Vermeidung von Knickschädigungen ist der Knickschutzstreifen während der Bauphase durch einen Bauzaun gegen ein Überfahren oder die Ablagerung von Baumaterialien zu schützen.
4.3 Innerhalb des Knickschutzstreifens sind bauliche Anlagen jedweder Art, Abgrabungen, Aufschüttungen und sonstige Versiegelungen unzulässig.
4.4 Das Oberflächenwasser ist auf den Grundstücken zu versickern.
4.5 Im Plangebiet sind 5 heimische Laubbäume der Arten Eiche, Linde, Esche oder Buche in der Qualität Stammumfang 16-18 cm, 3 x verschult, mit Ballen anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten.
- Hinweise**
Sämtliche Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 14 einschließlich seiner bisherigen Änderungen verlieren ihre Rechtsgültigkeit soweit sie Flächen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 14, 13. Änderung betreffen.